

Alle drei Urteile können Sie bei uns kostenlos als PDF-Datei anfordern. Wenden Sie sich hierzu bei Interesse bitte per E-Mail an urteile@i-s-u.de

oder

rufen Sie uns an unter **065 61 94 49 01**.

aktuell

EDITORIAL

In der letzten Ausgabe unserer Veröffentlichungsreihe für das Jahr 2017 wollen wir einige aktuelle Fälle aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aufgreifen, die unserer Meinung nach einen besonders hohen Praxisbezug haben.

Es geht dabei um insgesamt 3 Revisionsverfahren aus unterschiedlichen Bundesländern, „quer durch die Republik“. Das

erste beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit Ausschlüsse bestimmter, üblicherweise allgemein zulässiger Nutzungen in einem Gebiet festgesetzt werden können, ohne dessen allgemeine Zweckbestimmung zu verletzen. Der zweite Fall beschäftigt sich mit den Möglichkeiten der Definition einer abweichenden Bauweise in einem Bebauungsplan und im dritten geht es um die Zumutbarkeit von Geruchsmissionen in einem dörflich geprägten Gebiet und die Frage, ob die Immissionswerte der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) als bindender Maßstab für die Zumutbarkeit von Gerüchen durch landwirtschaftliche Betriebe angewendet werden können.

AKTUELLE FÄLLE AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS

WAHRUNG DES GEBIETSCHARAKTERS EINES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES

Urteil vom 07.09.2017 - BVerwG 4 C 8.16

Immer wieder kommt es zu Diskussionen, ob beim Ausschluss bestimmter Nutzungen nach den durch § 1 Abs. 5, 6 und 7 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) gegebenen Möglichkeiten die allgemeine Zweckbestimmung des jeweiligen Gebietes noch gewahrt bleibt oder ob es sich möglicherweise im Einzelfall um „Etikettenschwindel“ handelt. Streitfälle treten dabei sowohl im Rahmen der Normenkontrolle neu aufgestellter, als auch bei der inzidenten Überprüfung älterer Bebauungspläne auf. Über entsprechende Fallkonstellationen haben wir bereits in früheren Ausgaben berichtet.

In einem aktuellen Fall, der kürzlich in einem Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verhandelt wurde, geht es um den vollständigen Ausschluss der nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen in einem Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet (WA).

Der überprüfte Bauleitplan und die zugrundeliegende Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind zwar bereits älteren Datums, jedoch spielt dies keine Rolle, da die Regelungen der BauNVO auch in ihrer derzeitigen Fassung vergleichbar sind und das Urteil insofern ohne Weiteres auf aktuelle Bebauungspläne übertragbar ist.

Konkret wurde in dem fraglichen Plan festgesetzt, dass in einem Baugebiet von den normalerweise allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 *nur Wohngebäude* (Nr. 1) zulässig sein sollen, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften (Nr. 2) sowie nicht störenden Handwerksbetriebe (Nr. 3), hingegen nicht. Sie wurden für unzulässig erklärt. Durch die Aufnahme von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Abs. 3 Nr. 1), die im Regelfall nur ausnahmsweise zugelassen werden können, in den Katalog der allgemein zulässigen Nutzungen über die Feinsteuerungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 6 (in der

BauNVO aus dem Jahr 1977, die dem Bebauungsplan zugrunde lag, noch Nr. 5) wollte die Kommune erreichen, dass nach wie vor ein gewisser Nutzungsmix möglich ist und das Gebiet nicht etwa zu einem reinen Wohngebiet wird, was aus verschiedenen Gründen offenbar nicht gewollt war.

In der Vorinstanz wurde die Frage aufgeworfen, ob in einem solchen Fall die allgemeine Zweckbestimmung eines WA, das gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO „vorwiegend“ (aber eben nicht ausschließlich) dem Wohnen dient, noch gewahrt bleibt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte dies in seinem Urteil vom 14. Juni 2016 bestätigt (vgl. vorinstanzliche Urteile des VG Karlsruhe vom 05.08.2014 - AZ: VG 4 K 1370/12 sowie VGH Mannheim vom 14.06.2016 - AZ: VGH 3 S 1255/15).

Die Beteiligten stritten im fraglichen Fall um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens, das die Umnutzung eines Gebäudes innerhalb des Geltungsbereichs von einer Eisdielen zu einem Döner-Restaurant zu Gegenstand hatte. Das zuständige Landratsamt hatte dem Kläger eine entsprechende Baugenehmigung erteilt, gegen die die beigeladene Kommune vor Gericht zog, weil sie sie aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans für rechtswidrig hielt.

Auf den Widerspruch hin hob das Regierungspräsidium die Baugenehmigung auf. Die gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage hatte im Berufungsrechtszug keinen Erfolg. Der Widerspruchsbescheid sei, so der Verwaltungsgerichtshof, rechtmäßig. Die Baugenehmigung hätte nicht erteilt werden dürfen, da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspreche. Schank- und Speisewirtschaften, denen das Döner-Restaurant zweifelsfrei zuzurechnen ist, seien im Bebauungsplan als zulässige Nutzungen explizit ausgeschlossen. An der Wirksamkeit des Bebauungsplans hatte der VGH keinen Zweifel.

Nach Auffassung des Gerichtes war der Ausschluss der nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Baunutzungsverordnung allgemein zulässigen Nutzungen von § 1 Abs. 5 der BauNVO aus dem Jahr 1977 ge-

deckt. Die allgemeine Zweckbestimmung eines WA, das *vorwiegend*, aber im Gegensatz zu einem reinen Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO 1977 nicht *ausschließlich* dem Wohnen dient, werde durch die auf § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO 1977 gestützte Bestimmung des Bebauungsplans gewahrt, nach der die in einem allgemeinen Wohngebiet ansonsten nur ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes durch die Kommune für allgemein zulässig erklärt wurden.

Durch die rechtswidrige Baugenehmigung würden die Beigeladenen (die plangebende Kommune sowie ein betroffener Nachbar) in ihren Rechten verletzt, da den Baugebietsfestsetzungen in einem Bebauungsplan nachbarschützende Wirkung zukomme.

Der Kläger nutzte die Möglichkeit der Revision durch das BVerwG, das zu der Auffassung gelangte, dass ein Verstoß gegen § 1 Abs. 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. September 1977 vorliegt. Bei zutreffendem Verständnis der Verordnung hätte der VGH von der Unwirksamkeit des Bebauungsplans ausgehen müssen.

Nach § 1 Abs. 5 BauNVO 1977 konnte in einem Bebauungsplan schon damals festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2, 4 bis 9 und 13 allgemein zulässig sind, nicht zulässig sein sollen, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ergeben sich aus den jeweiligen Absätzen 1 der Baugebietsvorschriften (§§ 2 ff. BauNVO) die *allgemeinen* Zweckbestimmungen der betreffenden Baugebiete (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 23. April 2009 - 4 CN 5.07 - BVerwGE 133, 377 Rn. 9). Das allgemeine Wohngebiet dient nach § 4 Abs. 1 BauNVO 1977 (im Übrigen auch nach der heutigen BauNVO) *vorwiegend* dem Wohnen. Näheres ergibt sich aus § 4 Abs. 2 BauNVO 1977. Prägend sind dabei nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO 1977 *Wohngebäude*, die danach keinesfalls ausgeschlossen werden können, denn es liegt auf der Hand, dass damit der Gebietscharakter verlorenginge.

Wie sich aus dem Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 BauNVO 1977 ergibt, müssen Wohngebäude innerhalb eines WA zahlenmäßig überwiegen und den Wohncharakter auch unter Berücksichtigung der anderen zulässigen Anlagen prägen (vgl. auch Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Mai 2017, § 4 BauNVO Rn. 19). Außerdem sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO 1977 in einem WA üblicherweise auch die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO 1977 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig. Diese Nutzungen sind nach Auffassung des BVerwG der Wohnnutzung „zugeordnet“, damit im Wohngebiet selbst eine Versorgungsinfrastruktur bereitgestellt werden kann. Auf diese Weise lassen sich die Grundbedürfnisse der Bevölkerung innerhalb des Gebietes selbst befriedigen (vgl. Vietmeier, in: Bönker/Bischopink, BauNVO, 1. Aufl. 2014, § 4 Rn. 1). Damit unterscheidet sich das allgemeine Wohngebiet (WA) deutlich vom reinen Wohngebiet (WR), das nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 BauNVO 1977 *ausschließlich* dem Wohnen dient.

Nicht Ausdruck der *allgemeinen* Zweckbestimmung eines solchen WA sind wegen ihres Ausnahmecharakters die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO 1977 („*Ausnahmsweise können zugelassen werden: 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, 4. Gartenbaubetriebe, 5. Tank-*

stellen, 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; [...].“).

Diese ausnahmsweise zulässigen Nutzungen vertragen sich zwar mit den Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO 1977, sie gehören aber nicht zur „gebietsinternen Infrastrukturausstattung“, dienen also nicht unmittelbar den Bedürfnissen der im Gebiet lebenden Menschen.

Zur Klarstellung führte der erkennende Senat aus, dass sich das WA einerseits durch die Zuordnung sogenannter „wohnaffiner Nutzungen“ von einem reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO 1977, das *ausschließlich* dem Wohnen dient und andererseits durch den Schwerpunkt der Wohnnutzung auch von einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO 1977 deutlich unterscheidet, für das eine Gleichgewichtigkeit von Wohnen und anderen Nutzungen kennzeichnend ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988 - 4 C 34.86 - BVerwGE 79, 309 <311>).

Mit dem vollständigen Ausschluss der nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO 1977 allgemein zulässigen Nutzungen ist die allgemeine Zweckbestimmung des WA *nicht* mehr gegeben (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 8. Februar 1999 - 4 BN 1.99). Ein allgemeines Wohngebiet (WA), in dem nur Wohngebäude zulässig sind, ist rechtlich gesehen ein reines Wohngebiet (WR). Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass aus dem Katalog der ansonsten lediglich ausnahmsweise zulässigen Nutzungen vorliegend Beherbergungsbetriebe im betreffenden Bebauungsplan für allgemein zulässig erklärt wurden, denn sie gehören nicht zu den oben angeführten „wohnaffinen“ Nutzungen, die den Gebietscharakter des WA (mit) prägen.

Nach dem Urteil des BVerwG ist bei der Beurteilung von der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebiets, wie sie in der Baunutzungsverordnung 1977 niedergelegt wurde, auszugehen, nachdem ein allgemeines Wohngebiet „vorwiegend“, aber eben nicht (nahezu) ausschließlich dem Wohnen dient und wo neben Wohngebäuden nur Beherbergungsbetriebe zulässig sind.

Die plangebende Kommune hat mit dem Bebauungsplan ihre Befugnisse überschritten, denn sie hat hiermit die vom Verordnungsgeber definierte allgemeine Zweckbestimmung verfälscht.

Eine unwirksame Gebietsfestsetzung führt regelmäßig zur *Gesamtunwirksamkeit* eines Bebauungsplans, wenn es sich bei dem Plan um einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. September 2014 - 4 CN 3.14). Auch im vorliegenden Fall traf dies zu, da der strittige Bauleitplan die Qualifikationsmerkmale des § 30 Abs. 1 BauGB eindeutig erfüllte.

Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans hatte zur Folge, dass das Bauvorhaben des Klägers, nämlich die Umnutzung einer Eisdielen zu einem Döner-Restaurant, nun nicht mehr nach dem unwirksamen Bebauungsplan, sondern nach den Maßstäben des § 34 BauGB zu beurteilen war. Danach fügte es sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und war, da auch die Erschließung gesichert war, zulässig.

FESTSETZUNG EINER ABWEICHENDEN BAUWEISE Beschluss vom 13.11.2017 - BVerwG 4 B 23.17

In der planerischen Praxis ergeben sich relativ häufig Fälle, bei denen in Bezug auf die Bauweise weder die offene, noch die geschlossene Bauweise anzutreffen ist. Daher ermächtigt § 22 Abs. 4 Satz 1 BauNVO den Plangeber in einem Bebauungsplan eine „abweichende“ Bauweise festzusetzen.

Im vorliegenden Fall, der zunächst vor dem Verwaltungsgericht Trier (VG Trier - 11.05.2016 - AZ: VG 5 K 2229/15) und anschließend vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG Koblenz - 15.02.2017 - AZ: OVG 8 A 10688/16) verhandelt wurde, ging es um eine erteilte Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Wohngebäuden und einer Tiefgarage, gegen die sich der Kläger gewandt hat.

Der gültige Bebauungsplan, in dessen Geltungsbereich sich das streitgegenständliche Vorhaben befindet, setzt für den straßenseitigen Teil des Vorhabengrundstücks und der angrenzenden Grundstücke des Klägers eine „abweichende Bauweise“ nach § 22 Abs. 4 BauNVO, kombiniert mit einer Baugrenze fest.

Nach den textlichen Festsetzungen sind Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen „ohne seitlichen Grenzabstand“ zu errichten. Dies gestattet die Errichtung eines zur Straßenseite hin etwa 24,5 m breiten Gebäudes, das Gegenstand der Baugenehmigung ist und verlangt zugleich, dieses ohne seitlichen Grenzabstand zu dem etwa 11 m breiten grenzständigen Gebäude des Klägers zu errichten.

Im Beschluss des BVerwG wird, ohne hier im Einzelnen auf die Vorgeschichte des Falls einzugehen, klargestellt, dass § 22 Abs. 1 BauNVO die Gemeinden ermächtigt, in einem Bebauungsplan die Bauweise als offene oder geschlossene Bauweise oder nach § 22 Abs. 4 Satz 1 eben auch abweichend hiervon festzusetzen („Im Bebauungsplan kann eine von Absatz 1 abweichende Bauweise festgesetzt werden. Dabei kann auch festgesetzt werden, inwieweit an die vorderen, rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen herangebaut werden darf oder muss.“).

Damit steht es der planenden Gemeinde frei, vom starren Festsetzungsmuster des Absatzes 1 (offene oder geschlossene Bauweise) abzuweichen und bestimmte Varianten zuzulassen, wenn diese planerisch begründet sind. In manchen Fällen sind solche Möglichkeiten sogar zwingend, gerade wenn es sich um historisch gewachsene Ortsstrukturen (z.B. traditionelle Haus-Hof-Bauweise mit einseitig grenzständigem Hauptgebäude) handelt. Der Verordnungsgeber verwehrt es der Kommune dabei nicht, im Rahmen des § 22 Abs. 4 Satz 1 BauNVO zusätzlich auch die überbaubaren Grundstücksflächen unter Verwendung von Baulinien oder Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO näher zu bestimmen (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 29. Dezember 1995 - 4 NB 40.95).

Im vorliegenden Fall sah der Bebauungsplan eine jeweils einseitige Grenzbebauung vor, ohne dass das hierdurch entstehende Gesamtgebäude ein Doppelhaus darstellen muss. Bei letzterem ist nämlich regelmäßig von einer offenen Bauweise auszugehen, denn hierbei handelt es sich um zwei einseitig grenzständige Gebäude gleichen oder ähnlichen Typs, die, so die einschlägige Rechtsprechung, „das gegenseitige Abstandsgebot an der Grundstücksgrenze auf der Grundlage der Gegenseitigkeit überwinden“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2000 - 4 C 12.98). Die Ermächtigung der Gemeinde gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 BauNVO eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise festzusetzen, umfasst nach den Ausführungen im Beschluss auch die Möglichkeit, die Grundlage für jeweils einseitig grenzständige Gebäude zu schaffen, die kein Doppelhaus bilden (vgl. auch VGH München, Urteil vom 31. Januar 2011 - 1 N 09.582).

Solche Fälle kommen in der planerischen Praxis zwar nicht täglich vor, können im einen oder anderen Bebauungsplan aber durchaus eine Rolle spielen. Der Beschluss des BVerwG stärkt die Kommunen in ihren Möglichkeiten, durch planerische Festsetzungen in einen Bebauungsplan ganz bestimmte städtebauliche Zielsetzungen zu verfolgen und rechtssicher festzusetzen.

GERUCHSIMMISSIONEN DURCH DEN BAU EINES FERKELMASTSTALLS

Urteil vom 26.07.2017 - BVerwG 4 C 3.16

In einem durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen erheblich vorbelasteten Gebiet soll in dem an die Ortslage angrenzenden Außenbereich ein Ferkelaufzuchtstall errichtet werden. Nach den Vorschriften des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB steht dem zunächst nichts entgegen. Zu prüfen ist allerdings, ob und inwieweit das Vorhaben die vorhandene Immissionsituation verschlechtert und vor allen Dingen, ob die bereits vorhandene Vorbelastung möglicherweise die Grenze zur Gesundheitsgefahr überschreitet.

Im streitgegenständlichen Fall, der zunächst vor dem Verwaltungsgericht Stade (VG Stade - 14.11.2013 - AZ: VG 2 A 2625/12) und anschließend vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Niedersachsen (OVG Lüneburg - 09.06.2015 - AZ: OVG 1 LC 25/14) verhandelt wurde, ging es in der Revision um eine erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles für 1.920 Ferkel, drei Futtermittelsilos und eines Güllebehälters.

Der betroffene Landwirt betreibt auf seinem Hof in Ortsrandlage bereits eine Ferkelaufzucht, die durch den Neubau eines weiteren Stallgebäudes vergrößert werden soll. Hiergegen wendet sich ein Nachbar, der in der Nähe eine aufgegeben Hofstelle erworben hat und hier ein Fotoatelier betreibt. Gleichzeitig werden zu Hobbyzwecken einige Pferde gehalten.

Das fragliche Baugrundstück für den neuen Stall liegt in einer Entfernung von ca. 160 m zum Grundstück der Klägerin, in nord-östlicher Richtung. Im Ort sind insgesamt neun landwirtschaftliche Betriebe ansässig, die zumeist südlich des klägerischen Grundstücks angesiedelt sind. In sechs werden Rinder, in den übrigen überwiegend Schweine, gehalten. Die Prägung des Ortes entspricht damit eindeutig der eines Dorfgebietes, wenngleich hier kein Bebauungsplan vorliegt.

Die Klage richtet sich gegen die erteilte Baugenehmigung für das neue Stallgebäude. Sie blieb in der ersten Instanz (VG Stade) jedoch erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht (OVG Lüneburg) hingegen hat die Baugenehmigung aufgehoben. Der Bescheid sei rechtswidrig, denn das geplante Bauvorhaben verstoße zulasten der Klägerin gegen das Gebot der Rücksichtnahme, weil die Immissionsbelastung an deren Wohngrundstück mit 34,7 % an „Geruchsstunden“, gemessen an den Gesamtstunden eines Jahres, bereits aktuell so hoch ist, dass weitere emittierende Betriebe nicht mehr zugelassen werden könnten.

Ein im Auftrag des beigeladenen Landwirtes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstelltes Geruchsgutachten stellte jedoch fest, dass die Gesamtbelastung nach Realisierung des neuen Ferkelaufzuchtstalls, wenn auch nur leicht (um ca. 1 %), sinkt, denn der neue Stall soll nach dem „Stand der Technik“ errichtet und das bestehende Stallgebäude entsprechend umgebaut und modernisiert werden. Dies wirkt sich laut Gutachten am klägerischen Grundstück positiv aus, wenngleich die Gesamtbelastung noch immer erheblich sei und deutlich über den Immissionswerten der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) liege.

Im Revisionsverfahren vor dem BVerwG trägt der betroffene Landwirt als Beigeladener vor, dass das Oberverwaltungsgericht das Rücksichtnahmegebot fehlerhaft interpretiert habe. So habe man insbesondere die bestehenden Vorbelastungen am Grundstück des Klägers nicht schutzmindernd berücksichtigt.

Eingewendet wurde in diesem Zusammenhang ebenso, dass die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) so ausgelegt wurde, als besitze sie, ähnlich wie z.B. die TA Lärm, strikte Geltung. Sie sei

aber eben *keine* Rechtsnorm, sondern lediglich, ähnlich wie die DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“, ein antizipiertes Sachverständigen Gutachten und enthalte nur Orientierungswerte, aber keine Grenzwerte. Eine pauschale Anwendung, ohne Rücksicht auf den konkreten Fall, vorliegend insbesondere die bestehende Vorbelastung, verbiete sich demnach. Mit seiner Auffassung, so die Argumentation, „*schneide das Oberverwaltungsgericht die Berücksichtigung von Einzelfällen weitgehend ab.*“ Die beklagte Baugenehmigungsbehörde schließt sich dieser Argumentation an.

Das Bundesverwaltungsgericht gab der Beklagten und dem beigeladenen Landwirt recht und erklärte, dass das Urteil des OVG Lüneburg Bundesrecht verletzt. Insofern wurde der Fall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Das Berufungsgericht hat nach Auffassung des erkennenden 4. Senats nämlich fälschlich angenommen, dass das Grundstück der Klägerin bereits jetzt *unzumutbaren* Geruchsbeeinträchtigungen ausgesetzt sei, die dazu führen, dass *jedes* neue (geruchsmittlernde) Bauvorhaben, unabhängig davon, ob sich die vorhandene Situation verschlechtert oder – wie vorliegend – sogar leicht verbessert, unzulässig ist.

Die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL), die nach Auffassung des OVG in Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsbetriebe heranzuziehen ist, sieht für ein Dorfgebiet lediglich eine Geruchshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden als zumutbar an. Damit trägt sie bereits dem Umstand Rechnung, dass Dorfgebiete sowohl der Landwirtschaft als auch dem sonstigen Wohnen dienen. Am Grundstück der Klägerin beträgt die Geruchsstundenhäufigkeit nach dem Geruchsgutachten aber bereits jetzt 34,7 % der Jahresstunden. Nach Verwirklichung des Vorhabens werde sie gemäß Prognose zwar leicht absinken, aber immer noch bei 33,7 % liegen. Damit sei der o.g. Wert von 15 % der Jahresstunden ganz erheblich überschritten.

Das OVG führt aus, dass keine Gründe für eine Abweichung von den Immissionswerten der GIRL erkennbar seien und auch nach Realisierung des Vorhabens und Absinken der Geruchsstundenhäufigkeit um 1 % noch immer eine Situation bestehe, die für den Kläger unzumutbar sei.

Das BVerwG sieht dies anders. Im Urteil heißt es: „*Die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, ein landwirtschaftliches Vorhaben verletze das Gebot der Rücksichtnahme zulasten eines Wohngebäudes bereits dann, wenn es in einer erheblich über den in der Geruchsmissions-Richtlinie genannten Werten vorbelasteten Umgebung verwirklicht werden soll, und zwar selbst dann, wenn durch das Vorhaben die bestehende Belastung nicht erhöht, sondern sogar leicht gesenkt werde, ist mit Bundesrecht unvereinbar.*“

Ohne hier näher auf das Rücksichtnahmegebot und dessen falsche Auslegung durch das OVG einzugehen, stehen einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB öffentliche Belange unter anderem dann entgegen, wenn es schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Der Begriff der „schädlichen Umwelteinwirkung“ wird in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert. Hierunter fallen auch Geruchsmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2011 - 4 C 12.10 - BVerwGE 141, 293 Rn. 22).

Ist die Schwelle der Erheblichkeit aber nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift bestimmt, wie es bei Geruchsmissionen der Fall ist,

kommt es nach den Ausführungen im Urteil des BVerwG darauf an, ob die Immissionen das nach „der gegebenen Situation zumutbare Maß“ überschreiten. Die Zumutbarkeitsgrenze ist dabei aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen und kann keinesfalls pauschal, also z.B. anhand der Immissionswerte der GIRL, festgelegt werden. Insbesondere ist auf die spezielle Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebiets abzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2011 a.a.O.).

Das Heranziehen der GIRL - und damit die Zugrundelegung der hier angegebenen Immissionswerte in Prozent der Jahresstunden - für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geruchsmissionen (hier z.B. von Schweineställen) als *Orientierungshilfe* ist zwar durchaus üblich und nach Auffassung des 4. Senats auch nicht zu beanstanden, allerdings verbietet sich jede schematische Anwendung dieser oder ähnlicher Immissionswerte im Sinne fixer Grenzwerte (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 2003 - 4 B 55.03 - Buchholz 406.19 Nachbarschutz Nr. 166 = juris Rn. 8).

Insbesondere sind nach dem Wortlaut des Urteils „*bei der Bestimmung der Zumutbarkeit von Belästigungen [...] etwaige Vorbelastungen schutzmindernd zu berücksichtigen, die eine schutzbedürftige Nutzung an einem Standort vorfindet, der durch eine schon vorhandene emittierende Nutzung vorgeprägt ist. [...] Im Umfang der Vorbelastung sind Immissionen zumutbar, auch wenn sie sonst in einem vergleichbaren Gebiet nicht hinnehmbar wären.*“

Wenn also in einem solchermaßen erheblich vorbelasteten Gebiet ein weiteres emittierendes Vorhaben zugelassen werden soll, ist dies dann möglich, wenn hierdurch die vorhandene Immissionsituation nicht verschlechtert wird, erst recht also dann, wenn - wie hier prognostiziert - sogar eine leichte Verbesserung der Gesamtsituation erreicht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. August 1998 - 4 C 5.98 - Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 190 = juris Rn. 31).

Für die Beurteilung maßgeblich - und damit auf jeden Fall zu prüfen - ist jedoch die Frage, ob die Vorbelastung möglicherweise die Grenze zur Gesundheitsgefahr (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) erreicht oder überschreitet, denn dies wäre eine Schranke, die nicht überwunden werden kann. Im vorliegenden Fall war aber nicht davon auszugehen, dass eine gesundheitsgefährdende Situation gegeben ist, so dass das BVerwG zu der Auffassung gelangte, dass § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Das Urteil dürfte nicht nur für Niedersachsen, sondern für alle ländlich geprägten Regionen unseres Landes von Bedeutung sein, denn es zeigt einmal mehr, dass es stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt, wenn es um die Beurteilung von Geruchsmissionen geht.

IMPRESSUM

isu aktuell ist eine Veröffentlichung des Planungsbüros isu. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung des Büros isu.

Herausgeber: isu – Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3 · 54634 Bitburg · Tel. (0 65 61) 94 49 01
Fax (0 65 61) 94 49 02 · E-Mail: info@i-s-u.de

Inhalt und Redaktion: Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann

DTP-Realisation: BohnFoto&Design, 54636 Trimpfort

Copyright: Inhalte, Konzept, Layout und Fotos unterliegen dem Urheberrecht.